



FAQS Corona und Studium

Diese FAQs gehen auf eine Vorleistung des Studentenwerks Leipzig zurück – herzlichen Dank dafür!

Hat die Corona-Pandemie und die Verschiebung des Sommersemesters 2020 Auswirkungen auf mein BAföG?

Nein, wie das Bundesministerium für Bildung und Forschung per Erlass mitgeteilt hat, wirkt sich die Verschiebung des Vorlesungsbeginns in keinem Fall auf den BAföG-Anspruch aus. Studierende (egal ob Erstsemester oder bereits in Förderung befindliche) haben also aktuell nicht zu befürchten, dass sie im bzw. für den April 2020 kein Geld erhalten. Auch das Selbst- und das Onlinestudium zählen als Studienaktivität. Informieren Sie sich auch beim Amt für Ausbildungsförderung Ihres Studenten- oder Studierendenwerks. Wichtig ist, dass der BAföG-Antrag spätestens im April 2020 gestellt werden muss, sofern Sie bisher für das Sommersemester 2020 keinen BAföG-Bescheid bekommen haben.

Meine Eltern oder ein Elternteil sind akut von der Corona-Krise betroffen; sie haben kein oder nur ein stark vermindertes Einkommen. Bekomme ich jetzt mehr BAföG?

Wenn Ihre Eltern nun, zum Beispiel wegen Kurzarbeit, weniger verdienen, sind Ihre Chancen auf BAföG-Förderung oder eine höhere BAföG-Förderung größer.

Fallkonstellation 1:

Wenn Sie aufgrund des Elterneinkommens bisher kein BAföG erhalten haben, Ihre Eltern aber jetzt weniger verdienen, können Sie jederzeit einen neuen BAföG-Antrag stellen und mit einer Aktualisierung das aktuelle Elterneinkommen zugrunde legen lassen.

Fallkonstellation 2:

Wenn Sie bereits BAföG erhalten, aber aktuell das Elterneinkommen (zum Beispiel eben wegen Kurzarbeit) geringer ist, können Sie einen BAföG-Aktualisierungsantrag stellen und Ihr BAföG-Amt prüft die Höhe Ihres aktuellen BAföG-Anspruches.

Grundsätzlich gilt: Wenden Sie sich für weitere Fragen an das Amt für Ausbildungsförderung Ihres Studenten- oder Studierendenwerks.

Bleibt auch jetzt mein Anspruch auf Ausbildungsunterhalt durch meine Eltern bestehen?

Ja, sofern Ihre Eltern weiterhin wirtschaftlich leistungsfähig sind; sonst haben Sie gegebenenfalls einen Anspruch auf BAföG.

Auch Selbststudium (Fachliteratur lesen, Recherche für und Schreiben von Hausarbeiten etc.) oder Online-Studium zählen als Studienaktivität, gerade in der jetzigen Situation.

Auch müssen Ihre Eltern ausnahmsweise Verzögerungen und Unterbrechungen Ihres Studiums und die damit verbundene zeitliche Verlängerung der Unterhaltszahlungen hinnehmen. Bei Verzögerungen und Unterbrechungen der Ausbildung ist der Einzelfall

zu betrachten, insbesondere, ob besondere aner kennenswerte Verzögerungsgründe vorliegen. In der jetzigen, für alle völlig unvorhersehbaren, Situation ist eine Verzögerung der Ausbildung, sofern sie auf amtlichen Maßnahmen beruht, völlig unverschuldet. Allerdings sollten Sie die erweiterte vorlesungsfreie Zeit als Zeit für Ihr Selbststudium nutzen.

Ich erwäge, wegen der Corona-Krise ein Urlaubssemester zu nehmen. Was muss ich beachten?

Achtung: Für Urlaubssemester – die ja eine Pause vom Studium sind – besteht kein BAföG-Anspruch, weil ja eben kein Studium betrieben wird! Bitte informieren Sie sich unbedingt vor einem Urlaubssemester, welche Konsequenzen das für Ihre Studienfinanzierung hätte. Zu den Voraussetzungen, im Urlaubssemester nötigenfalls Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch II (Grundsicherung, „Hartz IV“) zu beziehen, können Sie sich an die Sozialberatung Ihres Studenten- oder Studierendenwerks wenden. Aber wichtig ist: Ein Urlaubssemester ist kein Studium; Sie dürfen im Urlaubssemester auch keinerlei Studienleistungen erbringen.

Habe ich bei Jobverlust oder ausbleibender Lohnzahlung aktuell Anspruch auf Wohngeld?

Nicht automatisch. Wer aktuell aufgrund von Jobverlust oder wegen ausbleibender Lohnzahlungen keine Einkünfte hat, ist nicht automatisch berechtigt, Wohngeld zu beantragen. Die Grundvoraussetzung einer BAföG-Ablehnung „dem Grunde nach“ und die Prüfung der Deckung der monatlichen Lebenskosten bleibt bestehen. Kurz: Die Anspruchsvoraussetzungen bei Wohngeld bleiben gleich.

Habe ich, wenn ich meinen Nebenjob verliere, oder die Lohnzahlungen ausbleiben, Anspruch auf ALG II-Leistungen?

Nein, Sie haben aktuell nicht pauschal Anspruch auf ALG II-Leistungen. Vollzeitstudierende sind in der Regel von Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch II ausgeschlossen.

Ausnahmen bestehen in nur wenigen Fällen, so zum Beispiel:

- im **Urlaubssemester** aufgrund von Schwangerschaft/Kindererziehung oder bei Beurlaubung wegen eigener Erkrankung/Beeinträchtigung. Wichtig ist, dass in der Beurlaubung aufgrund der genannten Gründe keinerlei Studienaktivitäten erbracht werden, da sonst die ALG II Leistungen gefährdet sind und zurückgefordert werden können. Darüber hinaus müssen noch andere Voraussetzungen erfüllt sein. Ob ein Anspruch auf ALG II besteht, können Sie mit der Sozialberatung Ihres Studenten- oder Studierendenwerks erörtern.
- Im **Teilzeitstudium** aufgrund von Schwangerschaft bzw. Kindererziehung und bei Beurlaubung wegen eigener Erkrankung bzw. Beeinträchtigung. Auch hier gibt es einiges zu beachten, und weitere Voraussetzungen müssen erfüllt sein. Lassen Sie sich von der Sozialberatung beraten.
- in **Härtefällen**, zum Beispiel bei unverschuldetem Wegbrechen der Finanzierung und weit fortgeschrittenem Studium können Leistungen als Darlehen nach § 27 Abs. 3 SGB II vom Jobcenter geprüft werden.
- **Mehrbedarfsansprüche** bei bestimmten Leistungsberechtigten nach § 21 SGB II; das betrifft zum Beispiel Studierende mit Kind oder Studierende mit Behinderung

Ich habe meinen Job verloren. Wo kann ich nach Jobangeboten suchen?

Auf Online-Jobportalen. Die gibt es auch speziell für Studierende, auch mit regionalem Fokus. Aktuell gibt es Bereiche, die erhöhten Personalbedarf haben. Versuchen Sie sich aktiv dort zu bewerben:

- Lieferdienste für Essen und Getränke
- Supermärkte, Lebensmittelgeschäfte
- Logistik
- Reinigungsfirmen
- Tankstellen
- Erntehelfer/in; hier wurde dieses neue Portal gestartet:
<https://www.daslandhilft.de/>

Könnte ich als jobbende Studentin, als jobbender Student auch Kurzarbeitergeld erhalten?

Nein. Jobbende Studierende sind in der Kranken-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung versicherungsfrei. Daraus folgt: Wer nicht in die Arbeitslosenversicherung einzahlt, kann auch kein Kurzarbeitergeld herausbekommen.

Ich bin neben dem Studium selbständig bzw. freiberuflich tätig und habe durch die staatlichen Maßnahmen zur Eindämmung des Coronavirus' meine Aufträge verloren oder kann sie nicht länger ausführen. Habe ich Entschädigungsansprüche nach dem Infektionsschutzgesetz?

Hier müssen wir etwas ausholen: Das Infektionsschutzgesetz (IfSG) ermöglicht zum Teil sehr drastische Maßnahmen, um die Verbreitung von Infektionskrankheiten einzudämmen und deren Behandlung zu erleichtern. Maßnahmen können zum Beispiel Tätigkeitsverbote oder Quarantänemaßnahmen sein. Konkrete behördliche Tätigkeitsverbote oder behördlich angeordnete Quarantänemaßnahmen gegen eine Person, von der im Einzelfall eine Ansteckungsgefahr ausgeht, können einen Entschädigungsanspruch nach dem Infektionsschutzgesetz (IfSG) auslösen.

Aber Achtung: Freiwillige Quarantäne löst zum Beispiel keinen Entschädigungsanspruch aus. Nach § 56 Abs. 2 IfSG bemisst sich die Entschädigung nach dem Verdienstaussfall. Für die ersten sechs Wochen wird sie in Höhe des Verdienstaussfalls gewährt. Vom Beginn der siebten Woche an wird sie in Höhe des Krankengeldes nach § 47 Abs. 1 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch gewährt, soweit der Verdienstaussfall die für die gesetzliche Krankenversicherungspflicht maßgebende Jahresarbeitsentgeltgrenze nicht übersteigt.

Bei Selbständigen bemisst sich die Entschädigung auf 1/12 des monatlich verdienten Nettoeinkommens (Durchschnitt des letzten Jahres vor Einstellung der verbotenen Tätigkeit). Selbständige, die durch eine Maßnahme nach IfSG einer Existenzgefährdung ausgesetzt sind, können während der Verdienstaussfallzeiten entstehende Mehraufwendungen in angemessenem Umfang von der zuständigen Behörde erstattet bekommen. Sollte der Betrieb schließen müssen, wird für die Dauer der Maßnahme nach IfSG zusätzlich Ersatz für die in dieser Zeit weiterlaufenden nicht gedeckten Betriebsausgaben in angemessenem Umfang erbracht.

Entschädigungen gibt es nur auf Antrag, und es gelten sehr kurze Antragsfristen! Anträge sind innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Einstellung der verbotenen Tätigkeit oder dem Ende der Absonderung (Quarantäne) bei der zuständigen Behörde zu stellen.

Was kann ich noch machen, wenn ich gerade meine Krankenversicherung, Miete, Handyrechnung etc. nicht bezahlen kann?

Melden Sie sich aktiv bei Ihrer Krankenversicherung, Ihrer Wohnungsvermietung, Ihrem Handyvertragsunternehmen, dem Rundfunkbeitrag etc., sollten Sie Zahlungen aktuell nicht leisten können. Bitten Sie um eine Stundung Ihrer Beiträge und ggf. um eine Mahnsperre. Sollte es Ihnen möglich sein, könnten Sie anfragen, ob ein verringerter Betrag angezahlt werden kann.

Wo kann ich finanzielle Hilfe bekommen? Muss ich einen Kredit aufnehmen?

Am besten wenden Sie sich an die Sozialberatung Ihres Studenten- oder Studierendenwerks. Viele Studierendenwerke haben auch Härtefonds oder Darlehenskassen, so unter anderem die bayerischen Studentenwerke, oder die DAKA der Studierendenwerke NRW, an der sich auch das Studentenwerk Frankfurt am Main beteiligt:

<https://www.daka-darlehen.de/>

Online-Übersicht über die Darlehenskassen der Studenten- und Studierendenwerke:

<https://www.studentenwerke.de/de/content/darlehenskasse>

Was sollte ich beachten, wenn ich einen Studienkredit in Erwägung ziehe?

Holen Sie sich verschiedene Angebote ein und vergleichen diese sorgfältig. Achten Sie auf die Voraussetzungen für einen Studienkredit der jeweiligen Anbieter/-innen, die Bearbeitungsgebühren, die Zinshöhe und Rückzahlungsmodalitäten. Wichtig ist, vor Vertragsabschluss einmal die Gesamtrückzahlungssumme des Kredits in unterschiedlichen Rückzahlungskonstellationen zu sehen. Außerdem sollten Sie sich gut über eventuelle Zusatzkosten, die auf Sie zukommen könnten, informieren. Lassen Sie sich am besten beraten in der Sozial- oder Studienfinanzierungsberatung Ihres Studenten- oder Studierendenwerks.

Ich habe meinen Nebenjob verloren und meine Eltern, die mich finanziell unterstützen, beziehen zurzeit Kurzarbeitergeld und können mich weniger unterstützen. Ich kann ab dem nächsten Monat die Miete für mein Einzimmerappartement beim Studentenwerk XX nicht mehr bezahlen. Muss ich jetzt mit einer Kündigung seitens des Studentenwerks XX rechnen?

Eine Kündigung ihres Mietverhältnisses müssen sie in dieser Situation allein aus diesem Grund nicht befürchten. Aber nehmen Sie unverzüglich Kontakt zu ihrem Studenten- oder Studierendenwerk auf, damit nicht wichtige Fristen verstreichen!

Informieren Sie sich im ersten Schritt bitte über die Webseite Ihres Studenten- oder Studierendenwerks über dort eingestellte FAQs. Finden Sie dort keine Antwort auf ihre Frage, nehmen Sie bitte unmittelbar Kontakt zu ihrer Wohnheimverwaltung auf. Die

meisten Wohnheimverwaltungen der Studenten- und Studierendenwerke sind zurzeit nur telefonisch erreichbar. Die Telefonnummer finden Sie ebenfalls auf der Webseite Ihres Studenten- oder Studierendenwerks oder auf ihrem Mietvertrag. Ihr Studierendenwerk findet mit Ihnen gemeinsam eine Lösung für ihr Problem!

In der Regel gibt es Stundungsmöglichkeiten bei ihrer Miete. Darüber hinaus könnten ggf. Wohngeld oder BAföG beantragt werden. Aufgrund der aktuellen Situation bestehen aber meist noch weitere Optionen, um eine finanzielle Unterstützung zu erlangen. Informieren Sie sich bei Ihrem Studenten- oder Studierendenwerk!

Ich bin Studierende/r im Ausland wollte ab dem Sommersemester 2020 mein Studium in Deutschland beginnen. Ich habe schon einen Mietvertrag mit dem Studierendenwerk XX für ein Zimmer in einem Wohnheim. Aktuell kann ich nicht nach Deutschland einreisen. Ist mein Mietvertrag weiterhin gültig? Kann ich den Mietvertrag fristlos kündigen?

Ja, der Mietvertrag ist weiterhin gültig. Nein, eine fristlose Kündigung ist in der Regel nicht möglich. Es gelten die vertraglich vereinbarten Kündigungsfristen. Aber auch in diesem Fall sollten Sie unmittelbar Kontakt mit der Wohnheimverwaltung Ihres Studenten- oder Studierendenwerks aufnehmen, um Lösungsmöglichkeiten für eine gewünschte vorzeitige Aufhebung des Mietvertrages zu finden.

Ich bin ausländische Studierende/r und habe wegen der Pandemie meinen Nebenjob verloren, mit dem ich mein Studium finanziere. Ich kann meine Miete nicht mehr bezahlen. Ich möchte so schnell wie möglich zurück in mein Heimatland reisen und mein Zimmer beim Studierendenwerk XX aufgeben. Kann ich mein Zimmer fristlos oder vorzeitig kündigen?

Grundsätzlich nein, es gelten die vertraglich vereinbarten Kündigungsfristen. Aber auch in diesem Fall sollten Sie unmittelbar Kontakt zu ihrer Wohnheimverwaltung aufnehmen, damit diese mit Ihnen gemeinsam Lösungsmöglichkeiten finden kann.

Ich bin eine Austauschstudentin aus dem Ausland und wohne im Studierendenwohnheim. Wegen der Pandemie habe ich mich entschieden, in mein Heimatland zurückzufliegen. Das ist eine ganz offizielle Entscheidung der Hochschule und mir. Aber leider geht mein Wohnheim-Vertrag bis Juli 2020. Also muss ich den Vertrag unterbrechen oder kündigen?

Gerne können Sie in Ihr Heimatland zurückreisen. Ihr Mietvertrag läuft noch bis zum angegebenen Termin weiter. Bitte Informieren Sie die Wohnheimverwaltung Ihres Studenten- oder Studierendenwerks. Kündigen müssen Sie Ihren Mietvertrag dafür nicht.

Ich wohne in einer WG mit drei weiteren Mitbewohner/-innen im Wohnheim des Studentenwerks XX. Kann ein Problem für meine Mitbewohner/-innen entstehen, wenn ich meinen Mietvertrag kündige?

Nein, bei den Studenten- und Studierendenwerken grundsätzlich nicht, da jeder Mitbewohner einer WG einen eigenen Mietvertrag mit dem örtlichen Studenten- oder Studierendenwerk hat.

Anders könnte es aussehen, wenn Sie in einer WG eines privaten Vermieters oder einer privaten Vermieterin wohnen. Hier ist oftmals zu beachten, wer Hauptmieter/-in und wer Untermieter/-in ist. Sind Sie der Hauptmieter und kündigen Sie die Wohnung, verlieren automatisch alle Mitbewohner/-innen, die Untermieter/-innen sind, mit dem Datum, zu dem wirksam gekündigt worden ist, ebenfalls ihre WG-Zimmer. Sind Sie dagegen nur Untermieter in dieser WG, können Sie ihr Zimmer entsprechend der vertraglichen Kündigungsfristen kündigen ohne, dass ihre Mitbewohner ebenfalls ihr Zimmer verlieren.

Ich habe einen Mietvertrag mit dem Studentenwerk XX ab dem 1.4.2020. Wegen der aktuellen Lage kann ich aber nicht umziehen. Mir werden dennoch zum 1.4.20 die Kautions- und die Gesamtmiete von meinem Konto abgebucht. Das ist viel Geld für mich. Mittlerweile ist auch der Lehrbetrieb an meiner Hochschule ausgesetzt; wegen der Ausgangsbeschränkungen will ich vorerst keine Reisen zum Hochschulort unternehmen. Ich würde gerne eine Lösung finden, da ich trotzdem weiterhin interessiert bin, an der Hochschule XY zu studieren, wenn sich alles normalisiert hat.

Offiziell ist bisher der Lehrbetrieb an den Hochschulen ausgesetzt, und der Mietvertrag läuft bei den meisten Studenten- und Studierendenwerken noch mindestens bis zum 30.9.2020 (mit in der Regel regulärer Kündigungsmöglichkeit). Eine Aufhebung Ihres Mietvertrags ist nicht ohne weiteres möglich. Setzen Sie sich unbedingt mit Ihrem Studenten- oder Studierendenwerk in Verbindung, um eine Lösung zu finden.

Mein Mietvertrag beim Studierendenwerk XX endet zum 31. März 2020, da ich ausziehen/abreisen wollte. Wegen der aktuellen Lage bleibe ich nun doch auch zum Sommersemester 2020 am Hochschulstandort und studiere weiter, so gut es geht. Allerdings wurde mein Zimmer zum 1.4.2020 weitervermietet. Kann ich das Zimmer nun doch behalten? Oder bekomme ich zum 1.4.2020 ein anderes Zimmer? Kann ich in ein anderes Wohnheim umziehen?

Wenn das Zimmer schon weitervermietet worden ist, können Sie nicht in Ihrem Zimmer bleiben, da für das Zimmer ein rechtsgültiger Mietvertrag existiert. Bitte bewerben Sie sich bei Ihrem Studenten- oder Studierendenwerk neu, und sprechen Sie nach Bestätigung Ihrer Bewerbung mit der zuständigen Sachbearbeiterin oder dem Sachbearbeiter der jeweiligen Wohnheimverwaltung.

Es kann gut sein, dass durch die Absage anderer Studierender noch Zimmer in den Wohnheimen der Studenten- und Studierendenwerke frei sind. Ob allerdings eine nahtlose Belegung zum 1.4.2020 möglich ist – oder womöglich etwas später –, kann derzeit nicht garantiert werden.

Ich habe mein Einzimmerappartement beim Studentenwerk XX zum 31.3.2020 gekündigt und muss eigentlich nächste Woche ausziehen. Nun bin ich an Covid-19 erkrankt, oder ich stehe unter Quarantäne. Muss ich ausziehen?

Nein. In dieser Situation, kann und wird kein Studenten- oder Studierendenwerk von Ihnen verlangen, dass Sie Ihr Appartement räumen! Auch jetzt gilt schon im Vollstreckungsrecht: Das Recht des Mieters auf körperliche Unversehrtheit hat Vorrang vor dem Räumungsinteresse des Eigentümers/Vermieters. Da alle Menschen aufgerufen sind, sich solidarisch zu verhalten und Kontakte drastisch zu reduzieren, kann der Mieter – auch zum Schutz anderer – nicht zum Auszug verpflichtet werden.

Das gilt im Übrigen auch, wenn Sie in einer Wohnung oder einem WG-Zimmer oder zur Untermiete am freien Wohnungsmarkt wohnen.

Stand 25. März 2020, wird laufend aktualisiert

Kontakt:

Stefan Grob, Deutsches Studentenwerk, stefan.grob@studentenwerke.de,
0163 29 77 272